

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Änderung der Richtlinie „Meistergründungsprämie Brandenburg“

Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
des Landes Brandenburg
Vom 24. August 2020

I.

Die Richtlinie „Meistergründungsprämie Brandenburg“ vom 1. April 2019 (ABl. S. 383) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) Antragstellerinnen und Antragstellern mit einer bestandenen deutschen Meisterprüfung oder einer vollen Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der deutschen Meisterprüfung einen Zuschuss für die Gründung oder Übernahme einer selbstständigen Existenz im Haupterwerb in einem Handwerk (Meistergründungsprämie Brandenburg).“

2. Nummer 4.1.3 wird wie folgt gefasst:

„4.1.3 sich nach bestandener deutscher Meisterprüfung oder nach Feststellung einer entsprechenden vollen Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in dem von ihr beziehungsweise ihm ausgeübten Handwerk erstmalig selbstständig macht und danach keine Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit erzielt.“

3. Die Nummern 5.3.1 und 5.3.2 werden wie folgt gefasst:

„5.3.1 Förderung auf der ersten Stufe (Basisförderung):

Die Höhe der einmaligen Basisförderung beträgt bis zu 12 000 Euro.

5.3.2 Förderung auf der zweiten Stufe (Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung):

Die Höhe der einmaligen Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung beträgt bis zu 5 000 Euro be-

ziehungsweise 7 000 Euro bei Besetzung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes durch eine Frau.“

4. Nummer 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 5. August 2020

Die folgenden Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft:

1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV) vom 25. Januar 1996 (ABl. S. 186), die durch den Erlass vom 16. März 2000 (ABl. S. 218) geändert worden ist
2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Anwendung des Gewerberechts auf Ausländer (AuslGewVwV) vom 10. November 1998 (ABl. S. 990)
3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum § 35 der Gewerbeordnung (GewUVwV) vom 25. November 1991 (ABl. 1992 S. 22), die durch den Runderlass vom 25. Januar 1996 (ABl. S. 203) geändert worden ist
4. Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung (ReisegewVwV) vom 17. Februar 1992 (ABl. S. 250), die durch den Runderlass vom 25. Januar 1996 (ABl. S. 204) geändert worden ist
5. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu den §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung (SpielVwV) vom 17. Februar 1992 (ABl. S. 270), die durch den Runderlass vom 25. Januar 1996 (ABl. S. 193) geändert worden ist
6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum § 34 b der Gewerbeordnung und zur Versteigererverordnung (VerstVwV) vom 25. November 1991 (ABl. 1992 S. 47), die durch den Runderlass vom 25. Januar 1996 (ABl. S. 197) geändert worden ist